

# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

**P-MPA-E-01-635**

**Gegenstand:**

Fugendichtbänder

„VITOLEN 111-G TWB B1“, „LEN 111-G B1 Trennwandband“

„VITOLEN 111-G TWB B1 D“, „LEN 111-G B1 D Trennwandband“

„VITOLEN 111-G TWB B1 T“, „LEN 111-G B1 T Trennwandband“

als schwerentflammbarer Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102-B1 (DIN4102-1, 05/98)

als Bauprodukt gemäß §20 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, 365), zuletzt geändert am 26.11.2024 (GVBl. S. 365) in Verbindung mit Abschnitt C 3.4 der Technischen Baubestimmungen (VV-TB) des Landes Rheinland-Pfalz Ausgabe 24.Juli.2024

**Antragsteller:**

VITO Irmen GmbH & Co. KG  
Mittelstrasse 74- 80

53424 Remagen

**Ausstellungsdatum:**

19.05.2025

**Geltungsdauer bis:**

25.11.2026

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-MPA-E-01-635 vom 13.12.2021.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten.



## **1 Gegenstand und Verwendungsbereich**

### **1.1 Gegenstand**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von Fugendichtbänder „VITOLEN 111-G TWB B1“, „LEN 111-G B1 Trennwandband“, „VITOLEN 111-G TWB B1 D“, „LEN 111-G B1 D Trennwandband“, „VITOLEN 111-G TWB B1 T“, „LEN 111-G B1 T Trennwandband“ als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1.

Der Baustoff gilt als nicht brennend abtropfend / abfallend.

Für den Baustoff gilt in Bezug auf die Rauchentwicklung: geringe Rauchentwicklung.

Bei den Versuchen wurde der Grenzwert für die Rauchentwicklung von 100 % x Min. nicht überschritten.

### **1.2 Verwendungsbereich**

1.2.1 Die Fugendichtbänder sind zwischen massiv mineralischen (Rohdichte  $\geq 1500 \text{ kg/m}^3$ ) oder metallischen Baustoffen zu verwenden. Dabei sind die Bänder auf mindestens 50 % ihrer Ausgangsdicken zu komprimieren. Die Oberfläche der Fugendichtbänder darf nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder ähnlichem versehen werden. Die Fugendichtbänder dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz. Zusätzliche Anforderungen an das Fugendichtband, die sich aus anderen Rechtsbereichen ergeben, wie z.B. bei der Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 19g Wasserhaushaltsgesetz (WHG), sind mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht abgedeckt.

1.2.3 Der Antragsteller hat erklärt, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält. Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden. Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

## **2 Anforderungen an das Bauprodukt**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen**

Die Fugendichtbänder müssen aus Weichschaumstoff aus Polyethylen- und Polypropylen-Homo- und -Copolymeren bestehen und einseitig mit einer Selbstklebebeschichtung auf Synthetikgummbasis versehen sein. Bei den Fugendichtbändern muss außerdem auf der Kleberbeschichtung entgegengesetzten Seite eine silikonisierte Folie aus Polypropylen aufgeklebt sein. Die Farbe des Weichschaumstoffs muss anthrazit sein. Die Selbstklebebeschichtung auf Synthetikgummbasis kann aus zwei alternativen Rohstoffen bestehen. Informationen hierüber können der überwachenden Stelle durch das MPA NRW zur Verfügung gestellt werden.



Bezeichnung des Bandes	Nennroh- dichte des Schaumes (± 10%) kg/m <sup>3</sup>	Gesamtflächen Gewicht g/m <sup>2</sup>	Nenn- dicke der aufkaschier- ten Folie µm	Dicke im expandier- ten Zustand (± 10%) mm	Breite (=ausgefüllte Fugentiefe) mm
„VITOLEN 111-G TWB B1“, „LEN 111-G B1 Trenn- wandband“	25	140-179	45	3	10 bis 100
„VITOLEN 111-G TWB B1 D“, „LEN 111-G B1 D Trennwandband“ „VITOLEN 111-G TWB B1 T“, „LEN 111-G B1 T Trennwandband“	30	156-190	45	3	10 bis 100

2.1.1 Die Zusammensetzung des Baustoffs muss den beim MPA NRW hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Die in den Fugen eingebauten Fugendichtbänder müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 erfüllen.

2.3 Nutzung, Unterhalt, Wartung

Das Bauprodukt darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt sein.

### 3 Übereinstimmungsnachweis01

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe des Abschnitts C 3.4 der Technischen Baubestimmungen (VV-TB) des Landes Rheinland-Pfalz sowie der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>1</sup> in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.



<sup>1</sup> Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:201-04, Abschnitt 3.2 einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

### 3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

## 4 Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach §7 der Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAVO gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Hersteller
  - Herstellwerk
  - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
  - "Nur schwerentflammbar (DIN 4102-B1) zwischen massiv mineralischen (Rohdichte  $\geq 1500 \text{ kg/m}^3$ ) oder metallischen Baustoffen"



## 5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 20 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998, zuletzt geändert am 26.11.2024, in Verbindung mit Abschnitt C 3.4 der Technischen Baubestimmungen (VV-TB) des Landes Rheinland-Pfalz vom 20.12.2024 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur

Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen übrigen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Klage im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte ERVVO VG/FG, vom 7. November 2012) zu erheben. Bitte beachten Sie, dass eine gewöhnliche E-Mail im elektronischen Rechtsverkehr nicht anerkannt wird.

Für eine elektronische Klageerhebung sind bestimmte technische und formelle Voraussetzungen zu erfüllen, über die Sie sich unter [www.justiz.de](http://www.justiz.de) informieren können.

## **7 Allgemeine Hinweise**

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender der Bauprodukte Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7.5 Grundlagen für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:
  - Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-MPA-E-01-635 vom 13.12.2021
  - Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag des MPA NRW Nr. 2310-800815 vom 16.11.2021
  - Prüfzeugnis des MPA NRW Nr. 2310800815-24-2 vom 03.04.2025
  - Prüfzeugnis des MPA NRW Nr. 2310800815-24-3 vom 03.04.2025

Erwitte, 19.05.2025

Der Leiter der Prüfstelle

Dipl.-Ing. Kühnen



Der Sachbearbeiter

Nasse